

STADT WEINSBERG

LANDKREIS HEILBRONN

**Benutzungsordnung für die Mehrzweckhalle Gellmersbach  
vom 17. Juli 1990  
geändert am 21. November 2006**

**§ 1  
Überlassungszweck**

1. Die Mehrzweckhalle Gellmersbach dient als öffentliche Einrichtung der Stadt Weinsberg, dem kulturellen, gesellschaftlichen, sportlichen und politischen Leben der Stadt und insbesondere des Stadtteils Gellmersbach.

Die Mehrzweckhalle Gellmersbach wird bevorzugt den Weinsberger Schulen und Vereinen zur Ausübung des Sports und zur Durchführung von kulturellen und geselligen Veranstaltungen überlassen.

2. Die Mehrzweckhalle Gellmersbach steht neben den in Abs. 1 genannten Zwecken auch für Versammlungen, Vorträge, Betriebs-, Vereins-, Schul- und Familienfeiern zur Verfügung. Weitere Benutzungszwecke können von der Stadt zugelassen werden.
3. Die Entscheidung, ob eine Veranstaltung zugelassen wird, trifft die Stadt.

**§ 2  
Zulassung von Veranstaltungen**

1. Die Stadt Weinsberg erteilt die Erlaubnis zur Benutzung der Halle. Gesuche um die Erlaubnis sind rechtzeitig vor der Veranstaltung (mindestens 2 Wochen vorher) bei der Stadtverwaltung einzureichen.
2. Die Benutzungserlaubnis wird nur in stets widerruflicher Weise gegeben. Festgelegte Übungszeiten dürfen ohne besondere Erlaubnis der Stadt nicht überschritten oder geändert werden. Insbesondere behält sich die Stadt vor, den einzelnen Vereinen und Übungsgruppen die entsprechenden Übungsräume und die Übungszeiten zuzuweisen.
3. Bei Eigenbedarf durch die Stadt können Übungsstunden ersatzlos gestrichen werden.
4. Während der Schulferien bleibt die Halle geschlossen. Ausnahmen können von der Stadt genehmigt werden.

Eine Terminvormerkung ist für die Stadt unverbindlich.

**§ 3****Begründung des Vertragsverhältnisses**

1. Die mietweise Überlassung der Räume und Einrichtungen der Halle bedarf eines schriftlichen Vertrages, dessen Bestandteil diese Benutzungsordnung ist.
2. Der Benutzungsvertrag kommt nach Absendung der Bestätigung der beantragten Überlassung der Mietsache auch dann zustande, wenn der Veranstalter der Antragsteller die ihm mitgelieferten Mietbedingungen als Beginn der Veranstaltung nicht ausdrücklich anerkannt hat.
3. Die von der Stadtverwaltung für bestimmte Zeiträume aufgestellten und bekannt gemachten Belegungspläne gelten gleichzeitig als Benutzungserlaubnis.

Eine Terminvormerkung ist für die Stadt unverbindlich.

**§ 4****Benutzungsentgelt**

1. Der Veranstalter hat für die Überlassung und die Benutzung der Halle ein Benutzungsentgelt zu entrichten. Die Höhe der Gebühren wird durch eine Gebührenordnung festgelegt.
2. Mehrere Veranstalter haften als Gesamtschuldner.

**§ 5****Benutzung des Vertragsgegenstandes****Übungsstunden für Vereine und Schulen:**

1. Das Betreten der Halle zum festgelegten Termin ist nur in Anwesenheit eines Übungsleiters oder einer anderen verantwortlichen Aufsichtsperson gestattet. Übungen und Veranstaltungen müssen unter unmittelbarer Aufsicht eines Leiters stattfinden.
2. Die Halle wird vom Hausmeister nur geöffnet, wenn eine ausreichende Anzahl von Teilnehmern den Übungsabend besuchen (mindestens 10 Teilnehmer). Abweichungen davon sind nur mit Genehmigung der Stadtverwaltung möglich.
3. Die Übungszeit endet um 22.00 Uhr. Die Halle ist bis spätestens 22.15 Uhr zu verlassen.
4. Die Übungsleiter haben vor Beginn der Übungsstunden die Beispielbarkeit der Halle und vor jeder Übung die Sportgeräte auf ihre Brauchbarkeit zu überprüfen. Etwaige Mängel sind unverzüglich dem Hausmeister zu melden.

5. Die Ausgabe und die Aufbewahrung der Kleingeräte erfolgt durch den Übungsleiter bzw. die Aufsichtsperson. Den Anordnungen des Hausmeisters ist Folge zu leisten.
6. Nach Beendigung der Übungsstunden hat sich der Übungsleiter bzw. die Aufsichtsperson davon zu überzeugen, dass Halle, Geräteräume, Dusch- und Umkleieräume sich in ordnungsgemäßem Zustand befinden. Werden größere Verschmutzungen festgestellt, so hat dies der verursachende Benutzer sofort auf eigene Kosten zu beseitigen.
7. Zur Reinhaltung der Halle, Schonung der Sportgeräte und des Fußbodens sowie zur Verhütung von Unfällen sind von den Übenden Turnschuhe mit heller Sohle zu tragen. Das Betreten der Halle mit Stollen, Spikes oder Straßenschuhen ist nicht gestattet. Der Zutritt mit Turnschuhen, die im Freien getragen wurden, ist nicht gestattet.
8. Die Reinigung der Halle erfolgt durch die Stadt. Während der Hauptreinigung und bei größeren Instandsetzungsarbeiten kann die Halle nicht benutzt werden. Dies wird den Benutzern rechtzeitig vorher mitgeteilt.
9. Für den Transport der Turnmatten sind die vorhandenen Mattenwagen zu benutzen, um Beschädigungen zu vermeiden. Turnmatten dürfen nur innerhalb der Halle ausgelegt werden.
10. In der Halle dürfen nur solche Ballspiele ausgeführt werden, bei denen Hallenwände, Decke und Fenster nicht beschädigt oder verunreinigt werden.
11. Fußballspiele sind in der Halle nicht gestattet. Ausnahmegenehmigungen kann die Stadt im Einzelfall auf Antrag des Veranstalters erteilen.
12. Hantelübungen sind nur auf besonderen Bodenschutz erlaubt. Kugel- und Steinstoßen darf in der Halle nicht durchgeführt werden.
13. Die städtischen Turn- und Sportgeräte sind schonend zu behandeln. Außerhalb der Halle ist die Benutzung städtischer Turn- und Sportgeräte nur mit Genehmigung der Stadt zulässig. Vereinseigene Turn- und Sportgeräte dürfen nur mit Genehmigung der Stadt in der Halle untergebracht werden. Die Stadt übernimmt dafür keinerlei Haftung.

#### **Sonstige Veranstaltungen:**

1. Der Vertragsgegenstand wird in dem bestehenden, dem Veranstalter bekannten Zustand überlassen. Er gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter Mängel nicht unverzüglich bei den Beauftragten der Stadt rügt.
2. Der Vertragsgegenstand darf nur zu dem im Überlassungsantrag genannten Zweck und nur zu dieser Veranstaltung benutzt werden. Eine Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.

3. Während der Veranstaltung eingetretene Beschädigungen in oder an dem Vertragsgegenstand oder den Einrichtungsgegenständen sind dem Hausmeister und der Stadt unverzüglich anzuzeigen.
4. Der Veranstalter ist verpflichtet, eingebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Falls erforderlich, kann die Stadt nach Ablauf einer zu setzenden Frist die Räumung auf Kosten des Veranstalters selbst durchführen oder durchführen lassen. Die Benutzung der Halle durch Schulen oder Vereine darf nicht beeinträchtigt werden.
5. Im Übrigen haben die Benutzer mit den Räumlichkeiten und deren Einrichtungen pfleglich umzugehen.
6. Der Veranstalter ist verpflichtet, soweit erforderlich, seine Veranstaltung steuerlich anzumelden, sich die notwendigen behördlichen Genehmigungen, wie Tanzerlaubnis, Verkürzung der Gaststättensperrzeit und Schankerlaubnis etc. rechtzeitig zu beschaffen, sowie die anlässlich der Veranstaltung anfallenden öffentlichen Abgaben pünktlich zu entrichten und für ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen.
7. Die Stadt kann die Vorlage des Programms für die Veranstaltung verlangen. Werden das Programm oder einzelne Programmpunkte von der Stadt beanstandet und ist der Veranstalter zu einer Programmänderung nicht bereit, kann die Stadt vom Vertrag zurücktreten. Schadenersatz steht dem Veranstalter in diesem Fall nicht zu.
8. Der Veranstalter ist für die Erfüllung aller die Benutzung betreffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- sowie ordnungspolizeilichen Vorschriften und Anordnungen verantwortlich. Einzelanordnungen vorgenannter Art sind unverzüglich zu befolgen.
9. Die Bestuhlung vor und das Abstuhlen nach der Veranstaltung hat im Benehmen mit dem Hausmeister zu erfolgen. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass Stühle und Tische sorgfältig gereinigt und nicht beschädigt werden.
10. Den Beauftragten der Stadt ist zur Wahrung dienstlicher Belange jederzeit Zutritt zu den Veranstaltungen zu gewähren.
11. Es besteht die Möglichkeit der Bewirtschaftung bei Veranstaltungen durch Ausgabe von kalten und warmen Speisen sowie Getränken aller Art. Die Zubereitung der Speisen darf nur in der dafür vorgesehenen Küche erfolgen. Der Veranstalter kann, nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt, die Bewirtschaftung selbst durchführen oder einen Wirt damit beauftragen. Getränkelieferungsverträge sind einzuhalten. Die benutzten Wirtschaftsräume sind vom Veranstalter selbst zu reinigen. Werden vom Hausmeister bei der nachfolgenden Kontrolle Mängel festgestellt, hat der Veranstalter die Kosten einer etwa erforderlichen Nachreinigung zu zahlen.
12. Die vorhandenen Einrichtungsgegenstände werden dem Veranstalter leihweise überlassen.

13. Für evtl. erforderliche Dekoration der Halle hat der Veranstalter selbst zu sorgen. Es dürfen keine brennbaren Dekorationen angebracht werden. Eine Beschädigung der Wände, Decken, Fenster und Böden muss vermieden werden. Änderungen in und an dem Vertragsgegenstand, dazu gehören auch alle Einrichtungsgegenstände, dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung der Stadt nicht vorgenommen werden.
14. Das Rauchen ist nur im Foyer erlaubt.

## **§ 6**

### **Polizei, Feuerwehr, Sanitätsdienst**

Für den Einsatz von Polizei, Feuerwehr (Brandwache) und Sanitätsdienst hat der jeweilige Veranstalter selbst zu sorgen. Er hat auch die dafür anfallenden Kosten zu tragen.

## **§ 7**

### **Haftung**

1. Die Stadt haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Eine Haftung der Stadt für Kraftfahrzeuge, die auf den Parkplätzen der Halle abgestellt sind, ist ausgeschlossen.
2. Für vom Veranstalter eingebrachte Gegenstände übernimmt die Stadt keine Haftung. Die Lagerung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters in den ihm zugewiesenen Räumen.
3. Der Veranstalter haftet der Stadt für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Beschädigungen und Verluste am Vertragsgegenstand ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch ihn, seine Beauftragten oder durch Teilnehmer an der Veranstaltung entstanden ist.
4. Die vom Veranstalter am Vertragsgegenstand zu vertretenden Schäden werden von der Stadt auf Kosten des Veranstalters behoben.
5. Der Veranstalter hat für alle Schadensersatzansprüche einzustehen, die anlässlich einer Veranstaltung gegen ihn oder gegen die Stadt geltend gemacht werden. Wird die Stadt wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Veranstalter verpflichtet, diese von dem geltend gemachten Anspruch einschließlich der entstandenen Prozess- und Nebenkosten freizustellen. Es sei denn, dass der Schaden durch Vorsatz oder Fahrlässigkeit der Stadt verursacht wurde.
6. Die Stadt übernimmt für Garderobe und Wertgegenstände keinerlei Haftung. Der Abschluss einer Garderobenversicherung ist Sache des jeweiligen Veranstalters.
7. Die Stadt kann vom Veranstalter Sicherheitsleistungen fordern.

## **§ 8 Gewerbliche Tätigkeit und Werbung**

1. Jegliche Art von Werbung und gewerblicher Tätigkeit innerhalb und außerhalb der Halle, auch auf dem dazugehörigen Grundstück, bedarf der besonderen Genehmigung durch die Stadt. Die Stadt kann verlangen, dass Werbematerial für Veranstaltungen in der Halle vor Veröffentlichung vorgelegt wird.
2. Auch gewerbsmäßiges Fotografieren bedarf der Genehmigung der Stadt. Die Stadt ist berechtigt, dafür ein Entgelt zu verlangen.

## **§ 9 Hörfunk-, Fernsehen- und Bandaufnahmen**

Hörfunk-, Fernseh- und Bandaufnahmen in der Halle bedürfen der Erlaubnis der Stadt. Über eine an die Stadt hierfür ggf. zu leistende Vergütung ist mit dem Veranstalter eine besondere Vereinbarung zu treffen.

## **§ 10 Technische Einrichtungen**

Die Beleuchtung, Heizung und Lüftung der Halle richtet sich nach dem jeweiligen Bedürfnis. Der Umfang wird von der Stadt festgelegt.

## **§ 11 Besucherhöchstzahl**

Die Besucherhöchstzahl richtet sich nach dem jeweiligen Bestuhlungsplan. Stehplätze sind nicht zulässig.

## **§ 12 Rücktritt vom Vertrag**

1. Führt der Veranstalter aus einem von der Stadt nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch oder tritt er aus einem solchen Grunde vom Vertrag zurück, ist die Stadt berechtigt, die der Stadt entstandenen Kosten und 25 % des Benutzungsentgeltes als Ausfallentschädigung zu fordern. Die Ausfallentschädigung entfällt, wenn die Stadt den Vertragsgegenstand für die vorgesehene Zeit anderweitig vermieten kann. Erklärt der Veranstalter den Rücktritt mindestens 6 Wochen vor dem Zeitpunkt der Veranstaltung, entfällt die Ausfallentschädigung ebenfalls.
2. Die Stadt kann vom Vertrag aus einem wichtigen Grund zurücktreten. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die Absetzung einer Veranstaltung wegen drohender Gefahren für die öffentliche Ordnung und Sicherheit.

3. Tritt die Stadt vom Vertrag zurück, so ist sie, falls der Rücktritt nicht vom Veranstalter zu vertreten ist oder höhere Gewalt vorliegt, dem Veranstalter nur zum Ersatz der diesem bis zum Zugang der Rücktrittserklärung entstandenen Aufwendungen verpflichtet. Entgangener Gewinn wird nicht ersetzt. Jede Ersatzleistung entfällt, wenn die Veranstaltung zu einem anderen Zeitpunkt nachgeholt werden kann.

### **§ 13**

#### **Erlöschen der Erlaubnis**

1. Die Benutzungserlaubnis wird bei nicht ordnungsgemäßigem Übungsbetrieb oder unzureichender Belegung entzogen, im letzteren Fall nach vorheriger Mahnung.
2. Bei Verstoß gegen Vertragsbestimmungen kann die Stadt das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Der Veranstalter ist auf Verlangen der Stadt zur sofortigen Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstands verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Stadt berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen.

Der Veranstalter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des Benutzungsentgeltes verpflichtet, er haftet auch für etwaigen Verzugsschaden. Der Veranstalter kann dagegen keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

### **§ 14**

#### **Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort ist ausschließlich Weinsberg, Gerichtsstand ist das Amtsgericht Heilbronn.

### **§ 15**

#### **Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Weinsberg, den 17. Juli 1990

gez. Klatte, Bürgermeister